



Aus der Rechtsprechung (Hausrecht der Schule gegenüber entlassenem Lehrer)

Ein Lehrer begeht in seiner Schule jedenfalls dann keinen Hausfriedensbruch, wenn sein störendes Verhalten sich auf seine dienstliche Tätigkeit bezieht. LG Lüneburg, Beschl. v. 30.3.1977 – II Qs 9/77

Zum Sachverhalt: Der Beschuldigte war Lehrer im Beamtenverhältnis auf Probe im Dienst des Landes Niedersachsen. Der zuständige Regierungspräsident entließ ihn aus dem Beamtenverhältnis mit Wirkung zum 31.8.1976. Mit einem weiteren Bescheid sprach er das Verbot der Amtsführung gem. § 67 NdsBG aus und ordnete den sofortigen Vollzug an. Dieser spätere Bescheid wurde dem Beschuldigten am 6.8.1976 zugestellt. Am Vortage, dem 5.8., bei Beginn des neuen Schuljahres begab der Beschuldigte sich auf den Hof der Nebenstelle der Schule, an der er bis dahin unterrichtet hatte, und verteilte während einer Pause unter die Schüler Flugblätter, mit denen er sich gegen seine Entlassung wandte. Der Konrektor, der die Nebenstelle leitete, forderte ihn wiederholt, auch unter Hinweis auf das Hausrecht, vergeblich auf, die Flugblattaktion zu beenden und den Schulhof zu verlassen. Er sah schließlich Anlass, vorzeitig das Ende der Pause einläuten zu lassen. Der gesamte Vorfall dauerte rund 10 Minuten. Konrektor und Schulträger stellten rechtzeitig Strafantrag.

Die StA klagt den Beschuldigten vor dem Schöffengericht an, Hausfriedensbruch begangen zu haben. Das Schöffengericht lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Hiergegen wendet sich die StA mit sofortiger Beschwerde. Das Rechtsmittel blieb erfolglos.

Aus den Gründen:... Der Tatbestand eines Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB ist nicht erfüllt. Der Schutzzweck dieser Norm erfasst nicht das Verhalten des Beschuldigten. Geschütztes Rechtsgut ist das Hausrecht als die Gesamtheit der rechtlich geschützten Befugnisse, über Haus und Hof tatsächlich frei zu verfügen, die Freiheit der Entscheidung darüber, wer Zutritt haben soll (Schäfer, in LK, 9. Aufl. [1974], § 123 Rdnr. 1; Schänke-Schröder, StGB, 18. Aufl. [1976] § 123 Rdnr. 1; Dreher, StGB 36. Aufl. [1976], § 123 Rdnr. 1). Das Hausrecht richtet sich somit von innen nach außen, es dient der Abwehr von Störungen durch Außenstehende (Schäfer, in: LK, § 123 Rdnr. 16), zu denen bei öffentlich-rechtlichen Anstalten auch

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



die Anstaltsnutzer gehören (Wolff-Bachof, VerwR II, 4. Aufl. [1976], S. 383; BayObLG, DÖV 1967, 173). Der Beschuldigte aber war als Angehöriger des Lehrkörpers kein Außenstehender für die Schule... Schulen sind öffentliche Anstalten (Wolff-Bachof, S. 413). Die Schulträger haben gem. § 88 NdsSchulG die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, sie tragen gern. § 93 NdsSchulG Aus der Rechtsprechung (m. Anm.)

die sächlichen Kosten. Das Land Niedersachsen trägt gem. § 92 NdsSchulG die persönlichen Kosten u.a. für die Lehrer, die gem. § 35 II NdsSchulG in einem unmittelbarem Dienstverhältnis zum Lande stehen. Der Lehrkörper und seine Mitglieder sind Teil des Bestandes der persönlichen Mittel (vgl. Wolff-Bachof, S. 364f.) der Anstalt. Bei Unstimmigkeiten im Lehrkörper oder zwischen einem seiner Mitglieder und dem Dienstherrn handelt es sich somit um anstaltsinterne oder behördeninterne Konflikte, Konflikte zwischen Teilen der Anstalt oder Behörde selbst. Das Hausrecht, soweit es durch § 123 StGB geschützt wird, dient nicht dazu, Konflikte auszutragen, die sich derart im inneren Bereich entwickeln. Danach unterliegt das Personal einer Anstalt nicht dem Hausrecht des Anstaltsträger (Wolff, VerwR II, 3. Aufl. [1970], S. 336 mit S. 335; Schäfer, in LK, § 123 Rdnr. 16 u. 33; Knemeyer, DOV 1970, 597; Bahls, DVB1 1971, 275f.; vgl. auch Knoke, AöR 94 [1969], 392; sowie OVG Münster, DVBl 1975, 587, das zwar nicht über eine Störung durch Anstaltsangehörige zu entscheiden hatte, jedoch als Adressaten des Hausrechts nur Anstaltsnutzer und andere Außenstehende nennt, nicht aber das Personal). Hierfür kann unentschieden bleiben, ob die Störung durch einen Anstaltsangehörigen jedenfalls ihrem Ziele nach einen Bezug zum Anstaltszweck haben muss oder ob nicht vielmehr jede Störung durch einen Anstaltsangehörigen ohne weiteres als eine innendienstliche Angelegenheit anzusehen ist. Für letzteres könnte einiges sprechen, schon weil der Störer als Mitglied des Personals der Anstalt ein Teil dieser selbst ist, also von vornherein deren innerem Bereich angehört. Dies jedoch kann vorliegend auf sich beruhen, da die Aktion des Beschuldigten einen unmittelbaren Bezug zur Schulanstalt hatte und aus deren innerem Bereich herrührte. Die Schule war bis dahin der Mittelpunkt seines Arbeitslebens gewesen, den der Dienstherr ihm mit dem Entlassungsbescheid nahm. Wenn er nun den Hof der Schule zum Schauplatz des Konflikts machte, so sind dessen innerdienstliche Wurzel und innerdienstlicher Zusammenhang offensichtlich.

Ist damit eine Sanktion gegen den Beschuldigen nicht aus dem Hausrecht i.S. des § 123 StGB herzuleiten, so bedeutet das keineswegs, dass der Dienstherr sein Verhalten folgenlos hinzunehmen gehabt haben würde. Innere Verwaltungsangelegenheiten, Übergriffe gegen innerdienstliche Anordnungen können im Verhältnis der Über- und Unterordnung kraft Dienstrecht mit daraus herrührenden Weisungen sowie mit Mitteln des Disziplinarrechts oder mit

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ordnungsmaßnahmen auf Grund anstaltsinterner besonderer Ordnungsvorschriften geregelt und geahndet werden (BayObIG, DÖV 1967, 173; RGSt 28, 192; Schäfer, in LK, § 123 Rdnrn. 16 u. 33; Wolff Bachof, S. 384; Knemeyer, DÖV 1970, 593; DVB1 1971, 276). Im Extremfall – der vorliegend noch nicht gegeben war – dürfte der Dienstherr durch Ausübung des Notwehrrechts und notfalls mittels Einsatzes von Polizei alle Belange gegenüber treu- und pflichtwidrig handelnden Bediensteten durchsetzen können. Des Hausrechts bedarf es hierfür nicht. Ein Mangel an möglichen Maßnahmen gegenüber einem schuldhaft pflichtwidrig handelnden Beamten ist jedenfalls für den hier zu entscheidenden Fall nicht zu erkennen. Konrektor und Samtgemeinde haben ein Bedürfnis nach einer sofort einsetzenden Sanktion gegen den Beschuldigten nicht erkennen lassen. Sie haben sich mit Hausverweis und Strafantrag begnügt und das weitere abgewartet. Bis auf die Straferwartung bieten dienstrechtliche Mittel die gleiche Handhabe. Der Konrektor war schon als Vorgesetzter befugt, den Beschuldigten anzuweisen, die Flugblattaktion zu beenden und den Hof der Schule zu verlassen. Die dienstrechtlichen Mittel dürften damit noch nicht erschöpft gewesen sein. Gem. § 67111

SCHS-ZTG . 49. Jg. 1978 H 6

2 NdsBG kann im Zusammenhang mit dem Verbot der Amtsführung, das von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten anderen Behörde ausgesprochen wird, dem Beamten untersagt werden, sich in den Diensträumen aufzuhalten. Weiter konnte, sofern der Vorfall als schwerwiegend genug zu bewerten gewesen sein sollte, daran gedacht werden, den Beschuldigten disziplinarisch auch im Übrigen gern. den Vorschriften des § 85 NdsBG und der §§ 5 bis 14 NdsDisZO zu maßregeln und, wenn dies vielleicht als nicht mehr sinnvoll erachtet worden sein sollte, wegen der Entlassung zum 31.8., diese aus einer fristgemäßen umzuwandeln in eine fristlose Entlassung. Hierbei handelt es sich sämtlich um Maßnahmen, die gegenüber außenstehenden Störern nicht zu Gebote stehen. Gegen diese richten sich strafrechtliche Sanktionen gern. § 123 StGB, derer es jedoch gegenüber einem der Anstalt angehörenden Lehrer nicht bedarf.

Die Kammer ist in dieser Entscheidung nicht gehindert durch die Rechtsprechung zum Hausrecht in Universitäten... (wird ausgeführt)

(Verbotsirrtum bei Hausfriedensbruch)

Befolgt der Täter die Aufforderung des Berechtigten, sich aus der Wohnung usw. zu entfernen, nicht, weil er irrig ein das Hausrecht brechendes stärkeres Recht annimmt, so befindet er sich in einem Verbotsirrtum, § 17 StGB.

OLG Hamburg, Beschl. v. 16.5.1977 — 1 Ss 13/77

Zum Sachverhalt: Der am 24.7.1950 geborene Angekl. ist gelernter

Maschinenschlosser. Während seiner Lehrzeit besuchte er eine Gewerbeschule, wo er u.a. Schulsprecher war und sich für den Aufbau der Schülervertretung eingesetzt



hat. Nach seinem Ausscheiden aus der Schule nahm er im Einverständnis des Schulleiters an einer von diesem geleiteten Schulkonferenz als Gast teil. Einige Wochen später fand in der Gewerbeschule eine angemeldete Vollversammlung des laufenden Schulblocks der Berufsschule statt, zu der der stellvertretende Blocksprecher auch den Angekl. eingeladen hatte, der – obwohl inzwischen nicht mehr Schüler dieser Schule – erschien, um an der Versammlung teilzunehmen und seine Erfahrung zur Verfügung zu stellen.

Der Angekl. hatte nach seinem Ausscheiden seinen Verteidiger wegen einer Arbeitsrechtssache aufgesucht und auf seinen Hinweis, er wolle an der Schülervollversammlung teilnehmen, von diesem anhand des Schulverfassungsgesetzes die detaillierte Rechtsauskunft erhalten, er sei auch im Konfliktfall berechtigt, die in der Gewerbeschule stattfindende Vollversammlung zu besuchen. Er glaubte daher, an der Vollversammlung teilnehmen zu dürfen. Kurz vor Beginn der Versammlung erklärte ihm der Schulleiter, dass er nicht an der Versammlung teilnehmen dürfe und das Schulgebäude sofort zu verlassen habe. Der Angekl., der sich weiter für berechtigt hielt, an der Vollversammlung teilzunehmen, kam dieser Aufforderung nicht nach. Der Blocksprecher und Versammlungsleiter erklärte dem Angekl., dass er gegen dessen Anwesenheit nichts einzuwenden habe. Als der Schulleiter seine Einwände gegenüber dem Versammlungsleiter geltend machte, führte dieser eine Abstimmung der Vollversammlung herbei. Die überwiegende Mehrheit sprach sich für eine Teilnahme des Angekl. aus; Gegenstimmen erhoben sich nicht. Daraufhin nahm der Angekl. gegen den Willen des Schulleiters an der Vollversammlung teil. Auf seine Meldung erhielt er das Wort, beteiligte sich aber nicht an Abstimmungen.

Auf Strafantrag der Behörde wegen Hausfriedensbruchs wurde der Angekl. vom AG freigesprochen. Das LG hat ihn auf die Berufung der StA zu einer Geldstrafe verurteilt. Mit der Revision hingegen hatte er Erfolg.

Aus der Rechtsprechung (m. Anm.)

Aus den Gründen: Die Revision ist begründet.. .

Die sachlich-rechtliche Oberprüfung ergibt folgendes: Die tatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch ist dem LG bei der rechtlichen Würdigung darin zuzustimmen, dass der Angekl. objektiv den Tatbestand des § 123 I, 2. Alt. StGB verwirklicht hat. Der Angekl. hat sich ohne Befugnis in dem Schulgebäude – einem zum öffentlichen Dienst bestimmten abgeschlossenen Raum – aufgehalten und sich auf die Aufforderung des Hausrechtsinhabers nicht entfernt. Das LG hat zu Recht aus dem Umstand, dass in § 40 IV Hbg SchulverfG – im Gegensatz zu den Regelungen in §§ 16 V 3, 22 II 2, 32 I 3, 34 VI 2, 52 III 2 Hbg SchulverfG für die übrigen im Bereich der Schule nach dem Schulverfassungsgesetz vorgesehenen Gremien – eine Bestimmung darüber fehlt, dass über die ausdrücklich nach § 40 IV Hbg SchulverfG

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zugelassenen Personen hinaus die Schülervollversammlung „andere Personen“ zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen kann, den Schluss gezogen, dass die Einladung Dritter zu den Versammlungen der Schülervollversammlung ausgeschlossen ist. Diese vom Wortlaut ausgehende Interpretation widerspricht weder den allgemeinen Grundsätzen des Schulverfassungsgesetzes (§ 1) noch der Regelung über den Schülerrat (§ 39). Die Begrenzung des Teilnehmerkreises auf Schüler und den Schulleiter, ggf. die Lehrer und den Vorsitz der Elternrats – bei Ausschluss schulfremder Personen – entspricht vielmehr der Regelung in § 39 II Hbg SchulverfG, wonach der Schülerrat „die Interessen der Schüler in der Schule“ vertritt. Zutreffend hat das LG auch ausgeführt, dass, wie in § 312 Hbg SchulverfG ausdrücklich normiert, die Ausübung des Hausrechts dem Schulleiter zusteht. Dieser war berechtigt, den unbefugt in der Schule verweilenden Angekl. aufzufordern, sich zu entfernen. Ein Ermessensmissbrauch lag nicht vor.

Das LG hat indessen zu Unrecht angenommen, der Angekl. habe schuldhaft gehandelt, nachdem es zu dem Ergebnis gelangt war, dass der Angekl. sich auch nach Aufforderung durch den Schulleiter, das Schulgebäude sofort zu verlassen, „weiterhin für berechtigt hielt, an der Vollversammlung teilzunehmen“. Der Senat folgt zwar nicht der Ansicht, auch der Verwendung der Worte „ohne Befugnis“ in der Handlungsbeschreibung des § 123 I, 2. Alt. sei zu schließen, das Bewusstsein von der mangelnden Befugnis zum Verweilen gehöre in diesem Falle uneingeschränkt zum Vorsatz, vorsätzlich handele nur der Täter, der das Unrechtsbewusstsein habe (so Dreher, StGB, 37. Aufl. [1977], § 17 Rdnr. 11, § 123 Rdnr. 19, unter Bezugnahme auf RGSt 1, 21; 32, 402; vgl. Schönke-Schröder-Cramer, StGB, 18. Aufl. [1976], § 123 Rdnrn. 22, 23). Er schließt sich vielmehr der Auffassung an, dass bei der zweiten Alternative des § 123 I StGB der Vorsatz sich lediglich darauf zu beziehen hat, dass eine Aufforderung des Berechtigten vorliegt und dass dieser nicht Folge geleistet wird. Kennt der Täter den entgegenstehenden Willen des Aufforderungsberechtigten, nimmt er aber irrig ein das Hausrecht brechendes stärkeres Recht an, liegt Verbotsirrtum vor (Maurach, StrafR BT, 5. Aufl. [1969], S. 184, vgl. auch S. 180, 181, Rudolphi, in: Syst. Komm. z. StGB, 1976, § 123 Rdnr. 41; Lackner, StGB, 11. Aufl. [1977], § 123 Anm. 5; Schäfer, in LK, 9. Aufl. [1974], § 123 Rdnr. 67; OLG Celle, VRS 29 [1965], 20, 23). Für diese Auffassung des Senats sind folgende Erwägungen ausschlaggebend: Zwar können rechtliche Verhältnisse und Beziehungen Tatbestandsmerkmale sein und sind es oft. Das setzt aber – wie in BGHSt 9, 358 (360) =NJW 1956, 1765 ausgeführt wird – voraus, dass die rechtlichen Verhältnisse ein „selbständiges Dasein außerhalb des Verbots haben, das der gesetzliche Tatbestand ausdrückt“. Dem würde es widersprechen, wenn man die Rechtswidrigkeit (als allgemeines Verbrechensmerkmal) im Falle des § 123 I, 2. Alt zum Tatbestandsmerkmal qualifizieren wollte. Für eine solche Einordnung können auch keine sachlichen Notwendigkeiten geltend gemacht werden. Mit dem

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



bewussten weiteren Verweilen entgegen der Aufforderung des Berechtigten ist die Rechtswidrigkeit indiziert. Es würde eine sachlich nicht begründete Privilegierung bedeuten, wollte man denjenigen, der leichtfertig und vermeidbar sich auf ein rechtlich nicht gegebenes, das Hausrecht brechendes stärkeres Recht stützen zu können glaubt, nach § 16 StGB — wegen Vorsatzausschlusses — freisprechen. Die von Dreher aaO in Bezug genommenen Entscheidungen des RG aus den Jahren 1880 und 1899 können — da Jahrzehnte vor der Unterscheidung zwischen Tatbestands- und Verbotsirrtum in Lehre, Rechtsprechung und Gesetzgebung ergangen — zur Entscheidung der anstehenden Frage nicht herangezogen werden. Der Angekl., der sich auf einen rechtlich nicht gegebenen, seines Erachtens aus dem Schulverfassungsgesetz abzuleitenden Rechtfertigungsgrund stützen zu können glaubte, handelte somit in einem Verbotsirrtum, § 17 StGB. Ihm fehlte bei der Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun. Hierbei handelte er ohne Schuld, da er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Nach den Feststellungen des LG kann dem Angekl. nicht vorgeworfen werden, dass er seine Gewissens- und Erkenntniskräfte nicht in dem erforderlichen Maße angespannt hätte, insbesondere, dass er es unterlassen hätte, die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Für diese rechtliche Würdigung sind folgende Besonderheiten des vorliegenden Falls entscheidend: Der Angekl. war erst wenige Monate vor der Tatzeit aus der Schule ausgeschieden. Er verfügte nach den Feststellungen des LG über ganz besondere Erfahrungen für den Bereich der Mitwirkung der Schüler und sollte diese Erfahrungen auf Wunsch des Versammlungsleiters der Vollversammlung zur Verfügung stellen. Verbliebene Zweifel an seiner Teilnahmeberechtigung veranlassten ihn, sich nach der Rechtmäßigkeit seines beabsichtigten Verhaltens bei einem Rechtsanwalt zu erkundigen, der ihm nach den Feststellungen des LG detailliert erläuterte, er könne auch im Konfliktfall an der Vollversammlung in der Gewerbeschule teilnehmen. Wenn das LG angesichts dieser besonderen Umstände des vorliegenden Falls dennoch zur Auffassung gelangt ist, der Angekl., ein, wenngleich in Fragen der Schülerorganisation erfahrener, dennoch juristisch nicht vorgebildeter junger Maschinenschlosser, sei nicht berechtigt gewesen, ohne weiteres auf die von seinem Rechtsanwalt erteilte Auskunft zu vertrauen, so werden damit zu hohe Anforderungen an die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums gestellt. Vielmehr gilt für den Angekl. unter Berücksichtigung der zusätzlichen oben wiedergegebenen Umstände des Falles der allgemeine Grundsatz, dass es jedenfalls regelmäßig als ausreichend anzusehen ist, wenn ein Angekl. sich bei einem Rechtskundigen, dessen Auskunft er für zutreffend halten darf, nach der Rechtmäßigkeit seines beabsichtigten Verhaltens erkundigt (vgl. Schönke-Schröder-Cramer, 18. Aufl. [1976], § 17 Rdnr. 16; Dreher, 37. Aufl. [1977], § 17 Rdnr.9; BGHSt 20, 342 [372] = LM § 99 StGB Nr. 10; OLG Hamburg, NJW 1967, 213 [214]). Danach war der Angekl. freizusprechen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anmerkung:

Die beiden vorstehenden Entscheidungen zu dem sühnepflichtigen Delikt Hausfriedensbruch geben einen guten Einblick in die Schwierigkeiten im objektiven Tatbestand und auf der subjektiven Seite.

In dem Beschluss des LG Lüneburg wird der Umfang des Hausrechts definiert und gefordert, dass der Angriff auf den Hausfrieden von einem Außenstehenden ausgehen muss;

Der Hausfriedensbruch

bei Schulen als Anstalten des öffentlichen Rechts sind zwar auch die Schüler als Anstaltsnutzer Außenstehende in diesem Sinne, aber nicht Lehrer als Angehörige des Anstaltspersonals, solange sie nicht rechtswirksam von ihrer Amtsführung ausgeschlossen sind (der Ausschlußbeschluss ist in dem vorl. Falle dem Lehrer erst am Tage nach der Tat zugestellt worden). Das Personal einer Schule unterliegt also nicht dem Hausrecht des Anstaltsträgers, Unrechtshandlungen von Lehrpersonen können über das Dienstrecht oder – bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr – sogar über das Notwehrrecht geregelt werden, ohne dass es strafrechtlicher Sanktionen bedarf. Damit wird der Hausfriedensbruch in seinen eigentlichen Schutzzweckbereich zurückverwiesen und klargestellt, dass nicht jede Ordnung zwischen Menschen durch den Gebrauch des Hausrechtes hergestellt werden muss. Auf diese Abgrenzung sollte auch der Schm. bei Antragstellern achten, die vom Hausrecht zu „voreilig“ Gebrauch gemacht haben.

In dem Beschluss des OLG Hamburg lag objektiv ein Hausfriedensbruch vor, weil es sich um einen Schüler handelte, der außerdem bereits aus dem Schulbetrieb ausgeschieden war und danach gegen den Willen des Schulleiters an einer Versammlung im Schulgebäude teilnahm. Er glaubte trotz der Verweisung des Schulleiters teilnehmen zu dürfen, weil er von einem Rechtsanwalt eine insoweit positive Auskunft erhalten hatte. Vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs wurde er (in der Revisionsinstanz) freigesprochen, weil ihm ein sog. Verbotsirrtum zugute gehalten wurde, für die Tat fehlte ihm die Schuld. § 17 StGB lautet „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte...“. Neben seinem vermeintlichen Recht aus der dort verbrachten und kurz zuvor beendeten Schulzeit mit Teilnahmeberechtigung war entscheidend, dass ihm ein Rechtsanwalt nach rechtlicher Prüfung eines einschlägigen Gesetzes gesagt hatte, teilnehmen zu dürfen; damit war der Irrtum für den Schüler unvermeidbar. Die Schuldlosigkeit wegen unvermeidbaren Verbotsirrtums begegnet uns bekanntlich auch bei anderen Delikten, oft auch schon im Sühneverfahren.

StD. Herbert Wach, Iserlohn

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.